

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung des Universitätsrechenzentrums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 23. Mai 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetzes – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) und § 29 Absatz 5 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 26. August 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 9. Dezember 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 6. März 2014), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Ordnung des Universitätsrechenzentrums:

Artikel 1

Die Ordnung des Universitätsrechenzentrums der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 23. Juli 2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 25. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

1. Der „*-Hinweis“ zur Präambel wird wie folgt gefasst:

„* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungen des URZ stehen den nach Absatz 1 Nutzungsberechtigten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung, Lehre, Bibliothek, Verwaltung, zum Betrieb der Universitätsmedizin, zur Aus- und Weiterbildung, zur Erfüllung der Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Universität und – im Falle der Studierenden – für studienbezogene Arbeiten zur Verfügung. Das Nähere kann durch Satzung, Dienstvereinbarung oder Dienstanweisung geregelt werden. Eine von Satz 1 abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des URZ sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Beschäftigte der Universität und der Universitätsmedizin und für die Studierenden“ durch die Wörter „Mitglieder im Sinne von § 50 Absatz 1 LHG M-V“ ersetzt.

bb) Dem Satz 8 wird folgender Satz angefügt:

„Die einer Nutzerkennung zugeordneten Inhalte, insbesondere E-Mails und gespeicherte Daten, werden 1 Jahr nach Beendigung der Nutzungserlaubnis gelöscht.“

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Passwort“ durch das Wort „Kennwort“ und das Wort „Benutzerpasswörtern“ durch das Wort „Benutzerkennwörtern“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „Passwörter“ durch das Wort „Kennwörter“ ersetzt.

c) In Nummer 10 werden die Wörter „des URZ“ durch die Wörter „der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“ ersetzt.

4. In § 8 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Benutzerpasswörter“ durch das Wort „Benutzerkennwörter“ und das Wort „Passwörter“ durch das Wort „Kennwörter“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 21. Mai 2014 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. Mai 2014.

Greifswald, den 23. Mai 2014

**Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 27.05.2014